

## Satzung über die Straßenreinigung der Gemeinde Ober-Mörlen

Aufgrund der §§ 5 und 20 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom  
07.03.2005 (GVBl. I 2005, 142) und des § 10 Abs. 5 des Hessischen  
Straßengesetzes (HessStrG) in der Fassung vom 08.06.2003 (GVBl. I S. 166) hat die  
Gemeindevertretung der Gemeinde Ober-Mörlen in ihrer Sitzung vom 25.06.2012 die nachstehende Abgabenordnung zur  
Satzung über die Straßenreinigung in der Gemeinde  
Ober-Mörlen beschlossen:

### Teil I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

#### § 1 Übertragung der Reinigungspflicht

- (1) Die Verpflichtung zur Reinigung der öffentlichen Straßen nach § 10 Abs. 1 - 3 HStrG wird nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen auf die Eigentümer und Besitzer der durch öffentliche Straßen erschlossenen bebauten oder unbebauten Grundstücke übertragen.
- (2) Der Gemeinde verbleibt die Verpflichtung zur Reinigung für die Fahrbahnen (einschließlich Radwege, Mopedwege und Standspuren) und Überwege der in Anlage 3 aufgeführten Straßen (Straßenabschnitte).
- (3) Soweit die Gemeinde nach Abs. 2 verpflichtet bleibt, übt sie die Reinigungspflicht als öffentlich-rechtliche Aufgabe aus.

#### § 2 Gegenstand der Reinigungspflicht

- (1) Zu reinigen sind
  - a. innerhalb der geschlossenen Ortslage (§ 7 Abs. 1 Satz 2 HStrG) alle öffentlichen Straßen (Anlage 1),
  - b. außerhalb der geschlossenen Ortslage die in der Anlage 2 aufgeführten Straßen, an die bebaute Grundstücke angrenzen.
- (2) Die Reinigungspflicht erstreckt sich auf:
  - a. die Fahrbahnen einschließlich Radwege, Mopedwege und Standspuren,
  - b. Parkplätze,
  - c. Straßenrinnen und Einflussöffnungen der Straßenkanäle,
  - d. Gehwege,
  - e. Überwege,
  - f. Böschungen, Stützmauern u. a.
- (3) Gehwege im Sinne dieser Satzung sind die für den Fußgängerverkehr ausdrücklich bestimmten und äußerlich von der Fahrbahn abgegrenzten Teile der Straße, ohne Rücksicht auf ihren Ausbauzustand und auf die Breite der Straße (z. B. Bürgersteige, unbefestigte Gehwege, Seitenstreifen) sowie räumlich von einer Fahrbahn getrennte selbständige Fußwege.
- (4) Soweit in verkehrsberuhigten Bereichen (Zeichen 325 StVO) Gehwege nicht vorhanden sind, gilt als Gehweg ein Streifen von 1,5 m Breite entlang der Grundstücksgrenze.

Überwege sind die als solche besonders gekennzeichneten Übergänge für den Fußgängerverkehr sowie die Übergänge an Straßenkreuzungen und -einemündungen in Verlängerung der Gehwege.

#### § 3 Verpflichtete

- (1) Verpflichtete i. S. dieser Satzung für die in § 1 bezeichneten Grundstücke sind Eigentümer, Besitzer, Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Nießbraucher nach §§ 1030 ff. BGB, Wohnungsberechtigte nach § 1093 BGB sowie sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte und denen - abgesehen von der oben erwähnten Wohnungsberechtigung - nicht nur eine Grunddienstbarkeit oder eine beschränkt persönliche Dienstbarkeit zusteht.

Diese Verpflichteten können sich zur Erfüllung ihrer Pflichten auch geeigneter Dritter bedienen, bleiben jedoch der Gemeinde gegenüber verantwortlich.

- (2) Gleiches gilt für sonstige Besitzer, die das Grundstück gebrauchen, wenn sie die durch diese Satzung begründeten Verpflichtungen vertraglich übernommen haben und wenn dazu der Gemeindevorstand seine jederzeit frei widerrufliche Genehmigung erteilt hat.

- (3) Die nach den Absätzen 1 und 2 Verpflichteten haben in geeigneter Weise Vorsorge zu treffen, dass die ihnen nach dieser Satzung auferlegten Verpflichtungen ordnungsgemäß von einem Dritten erfüllt werden, wenn sie das Grundstück nicht oder nur unerheblich selbst nutzen. Name und Anschrift dieses Dritten sind dem Gemeindevorstand umgehend mitzuteilen.
- (4) Verpflichtete nach Abs. 1 können nur dann in Anspruch genommen werden, wenn die Reinigungspflicht gegenüber Verpflichteten nach Absatz 2 nicht durchsetzbar ist.
- (5) Liegen mehrere Grundstücke hintereinander zur sie erschließenden Straße, so bilden das an die Straße angrenzende Grundstück (Kopfgrundstück) und die dahinterliegenden Grundstücke (Hinterliegergrundstücke) eine Straßenreinigungseinheit.
- (6) Hinterliegergrundstücke sind jedoch nur solche Grundstücke, die nicht selbst an eine öffentliche Straße oder einen öffentlichen Weg angrenzen. Diese Grundstücke bilden auch dann eine Straßenreinigungseinheit, wenn sie durch mehrere Straßen erschlossen werden.
- (7) Hintereinander zur sie erschließenden Straße liegen Grundstücke dann, wenn sie mit der Hälfte oder mehr ihrer dieser Straße zugekehrten Seite hinter dem Kopfgrundstück liegen.
- (8) Die Eigentümer und Besitzer der zur Straßenreinigungseinheit gehörenden Grundstücke sind abwechselnd reinigungspflichtig.

Die Reinigungspflicht wechselt von Woche zu Woche, jährlich neu beginnend mit dem ersten Sonntag im Jahr beim Eigentümer oder Besitzer des Kopfgrundstückes und fortfahrend in der Reihenfolge der Hinterlieger, wonach wieder der Eigentümer oder Besitzer des Kopfgrundstückes an der Reihe ist.

#### **§ 4**

#### **Umfang der Reinigungspflicht**

Die Reinigungspflicht umfasst

- a) die Allgemeine Straßenreinigung (§§ 6 - 9),
- b) den Winterdienst (§§ 10 und 11).

#### **§ 5**

#### **Verschmutzung durch Abwasser**

Den Straßen, insbesondere auch den Rinnen, Gräben und Kanälen dürfen keine Spül-, Haus-, Fäkal- oder gewerblichen Abwässer zugeleitet werden. Untersagt ist auch das Ableiten von Jauche, Blut oder sonstigen schmutzigen oder übelriechenden Flüssigkeiten.

### Teil II

## ALLGEMEINE STRASSENREINIGUNG

#### **§ 6**

#### **Umfang der Allgemeinen Straßenreinigung**

- (1) Die ausgebauten Straßen (Straßenabschnitte, Straßenteile) sind regelmäßig und so zu reinigen, dass eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, insbesondere eine Gesundheitsgefährdung infolge Verunreinigung der Straße aus ihrer Benutzung oder durch Witterungseinflüsse vermieden oder beseitigt wird. Ausgebaut im Sinne dieser Satzung sind Straßen (Straßenabschnitte, Straßenteile), wenn sie mit einer festen Decke (Asphalt, Beton, Pflaster, Platten, Teer oder einem in ihrer Wirkung ähnlichen Material) versehen sind. Die Reinigungspflicht umfasst auch die Entfernung aller nicht auf die Straße gehörenden Gegenstände, insbesondere die Beseitigung von Gras, Unkraut, Laub, Kehricht, Schlamm und sonstigem Unrat jeglicher Art.
- (2) Bei nicht ausgebauten Straßen (Straßenabschnitten/Straßenteilen) oder Straßen mit wassergebundener Decke umfasst die Reinigung nur das Beseitigen von Fremdkörpern, groben Verunreinigungen, Laub, Schlamm oder ähnlichem.
- (3) Der Staubeentwicklung beim Straßenreinigen ist durch Besprengen mit Wasser vorzubeugen, soweit nicht besondere Umstände entgegenstehen (z.B. ausgerufenen Wassernotstand).
- (4) Bei der Reinigung sind solche Geräte zu verwenden, welche die Straßen nicht beschädigen.
- (5) Der Straßenkehricht ist sofort zu beseitigen. Er darf weder Nachbarn zugeführt, noch in Straßensinkkästen, sonstige Entwässerungsanlagen oder offene Abzuggräben geschüttet werden.

## **§ 7 Reinigungsfläche**

- (1) Die zu reinigende Fläche erstreckt sich vom Grundstück aus - in der Breite, in der es zu einer oder mehreren Straßen hin liegt - bis zur Mitte der Straße. Bei Eckgrundstücken vergrößert sich die Reinigungsfläche bis zum Schnittpunkt der Straßenmitten. Bei Plätzen ist außer dem Gehweg und der Straßenrinne ein 4 m breiter Streifen - vom Gehwegrand in Richtung Fahrbahnmitte - zu reinigen.
- (2) Hat die Straße vor dem Grundstück eine durch Mittelstreifen oder ähnliche Einrichtungen getrennte Fahrbahn, so hat der Verpflichtete die gesamte Breite der seinem Grundstück zugekehrten Fahrbahn zu reinigen.

## **§ 8 Reinigungszeiten**

- (1) Soweit nicht besondere Umstände (plötzliche oder den normalen Rahmen übersteigende Verschmutzungen) eine sofortige Reinigung notwendig machen, sind die Straßen 1x wöchentlich zu reinigen.
- (2) Darüber hinaus kann der Gemeindevorstand bestimmen, dass die Verpflichteten die einzelnen Straßen dann zusätzlich zu reinigen haben, wenn ein besonderer Anlass z.B. bei Heimatfesten, Festakten, nach Karnevalsumzügen u.ä.) dies erfordert. Der Gemeindevorstand trifft in diesen Fällen die erforderlichen Anordnungen. Soweit diese Anordnung den einzelnen Verpflichteten nicht unmittelbar – mindestens 2 Tage vor der durchzuführenden Reinigung – zugestellt wird, ist sie öffentlich bekanntzumachen.
- (3) Die Reinigungspflicht des Verursachers nach § 15 des Hessischen Straßengesetzes bleibt unberührt.

## **§ 9 Freihalten der Vorrichtungen für die Entwässerung und für die Brandbekämpfung**

Oberirdische, der Entwässerung oder der Brandbekämpfung dienende Einrichtungen auf der Straße müssen jederzeit von allem Unrat oder den Wasserabfluss störenden Gegenständen, auch von Schnee und Eis, freigehalten werden.

## **Teil III WINTERDIENST**

### **§ 10 Schneeräumung**

- (1) Neben der allgemeinen Straßenreinigungspflicht (§§ 6 - 9) haben die Verpflichteten bei Schneefall die Gehwege und Überwege vor ihren Grundstücken (§ 7) in einer solchen Breite von Schnee zu räumen, dass der Verkehr nicht mehr als unvermeidbar beeinträchtigt wird.
- (2) Soweit in verkehrsberuhigten Bereichen (Zeichen 325 StVO) Gehwege nicht vorhanden sind, gilt als Gehweg ein Streifen von 1,5 m Breite entlang der Grundstücksgrenze.
- (3) Bei Straßen mit einseitigem Gehweg sind sowohl die Eigentümer oder Besitzer der auf der Gehwegseite befindlichen Grundstücke, als auch die Eigentümer oder Besitzer der auf der gegenüberliegenden Straßenseite befindlichen Grundstücke zur Schneeräumung des Gehweges verpflichtet. In Jahren mit gerader Endziffer sind die Eigentümer oder Besitzer der auf der Gehwegseite befindlichen Grundstücke, in Jahren mit ungerader Endziffer die Eigentümer oder Besitzer der auf der gegenüberliegenden Straßenseite befindlichen Grundstücke verpflichtet.
- (4) Die in Frage kommende Gehwegfläche bestimmt sich nach § 7 Abs. 1 der Satzung, wobei bei den gegenüberliegenden Grundstücken deren Grundstücksbreite auf die Gehwegseite zu projizieren ist.
- (5) Mündet in Straßen mit einseitigem Gehweg auf der dem Gehweg gegenüberliegenden Seite eine Straße ein, so sind die Eigentümer oder Besitzer der Eckgrundstücke verpflichtet, zusätzlich zu der in § 10 II, III festgelegten Gehwegfläche auch den Teil des Gehweges von Schnee zu räumen, der gegenüber der einmündenden Straße liegt und zwar jeweils bis zur gedachten Verlängerung der Achse der einmündenden Straße.
- (6) Die vom Schnee geräumten Flächen vor den Grundstücken müssen so aufeinander abgestimmt sein, dass eine durchgehende benutzbare Gehfläche gewährleistet ist.

- (7) Für jedes Hausgrundstück ist ein Zugang zur Fahrbahn und zum Grundstückseingang in einer Breite von mindestens 1,25 m zu räumen.
- (8) Festgetretener oder auftauender Schnee ist ebenfalls - soweit möglich und zumutbar - aufzuhacken und abzulagern.
- (9) Soweit den Verpflichteten die Ablagerung des zu beseitigenden Schnees und der Eisstücke (Abs. 7) auf Flächen außerhalb des Verkehrsraumes nicht zugemutet werden kann, darf der Schnee auf Verkehrsflächen nur so abgelagert werden, dass der Verkehr möglichst wenig beeinträchtigt wird.
- (10) Die Abflussrinnen müssen bei Tauwetter vom Schnee freigehalten werden.
- (11) Die in den vorstehenden Absätzen festgelegten Verpflichtungen gelten für die Zeit von 7.00 Uhr bis 20.00 Uhr. Sie sind bei Schneefall jeweils unverzüglich zu erfüllen.

#### **§ 11**

#### **Beseitigung von Schnee- und Eisglätte**

- (1) Bei Schnee- und Eisglätte haben die Verpflichteten (§ 3) die Gehwege (§ 2 Abs. 3), die Überwege (§ 2 Abs. 4), die Zugänge zur Fahrbahn und zum Grundstückseingang (§ 10 Abs. 6) derart und so rechtzeitig zu bestreuen, dass Gefahren nach allgemeiner Erfahrung nicht entstehen können. Dies gilt auch für „Rutschbahnen“.
- (2) In verkehrsberuhigten Bereichen findet § 10 Abs. 2 Anwendung.
- (3) Bei Straßen mit einseitigem Gehweg findet für die Beseitigung von Schnee- und Eisglätte die Regelung des § 10 Abs. 3 - 8 Anwendung.
- (4) Bei Eisglätte sind die Gehwege
- (5) in voller Breite und Tiefe, Überwege in einer Breite von 2 m abzustumpfen.
- (6) Noch nicht ausgebauten Gehwege und ähnliche, ausschließlich dem Fußgängerverkehr dienende sonstige Straßenteile (§ 2 Abs. 3) müssen in einer Mindestdiefe von 1,50 m, höchstens 2 m, in der Regel an der Grundstücksgrenze beginnend, abgestumpft werden. § 10 Abs. 6 gilt entsprechend.
- (7) Bei Schneeglätte braucht nur die nach § 10 zu räumende Fläche abgestumpft zu werden.
- (8) Als Streumaterial sind vor allem Sand, Splitt und ähnliches abstumpfendes Material zu verwenden. Asche darf zum Bestreuen nur in dem Umfang und in der Menge verwendet werden, dass eine übermäßige Verschmutzung der Geh- und Überwege nicht eintritt. Salz darf nur in geringen Mengen zur Beseitigung festgetretener Eis- und Schneerückstände verwendet werden, wenn es keine Schwefelverbindungen oder andere schädliche Mittel enthält.
- (9) Die Rückstände sind spätestens nach der Frostperiode von dem jeweils Winterdienstpflichtigen zu beseitigen.
- (10) Auftauendes Eis auf den in den Absätzen 1 bis 3 bezeichneten Flächen ist aufzuhacken und entsprechend der Vorschrift des § 10 Abs. 8 zu beseitigen. Hierbei dürfen nur solche Hilfsmittel verwendet werden, welche die Straßen nicht beschädigen.
- (11) § 10 Abs. 11 gilt entsprechend.

### Teil IV

## SCHLUSSVORSCHRIFTEN

#### **§ 12**

#### **Ausnahmen**

- (1) Befreiungen von der Verpflichtung zur Reinigung der Straße können ganz oder teilweise nur dann auf besonderen Antrag erteilt werden, wenn - auch unter Berücksichtigung des allgemeinen Wohles - die Durchführung der Reinigung dem Pflichtigen nicht zugemutet werden kann.
- (2) Zuständig für die Befreiung ist der Gemeindevorstand

#### **§ 13**

#### **Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzliche oder fahrlässig

- a. entgegen § 5 den Straßen, Rinnen, Gräben und Kanälen, Spül-, Haus-, Fäkal- oder gewerbliche Abwässer zuleitet,
  - b. entgegen § 6 Abs. 1 und Abs. 2 die Straßen nicht oder nicht regelmäßig reinigt,
  - c. entgegen § 6 Abs. 5 den Straßenkehrriech nicht ordnungsgemäß beseitigt,
  - d. entgegen § 9 die dort genannten Einrichtungen nicht jederzeit von allem Unrat oder den Wasserabfluß störenden Gegenständen, auch von Schnee und Eis, freihält,
  - e. entgegen § 10 Abs. 1 bei Schneefall die Gehwege und Überwege innerhalb der in § 10 Abs. 11 genannten Zeiten nicht unverzüglich vom Schnee räumt,
  - f. entgegen § 10 Abs. 7 keinen Zugang zur Fahrbahn und zum Grundstückseingang räumt,
  - g. entgegen § 10 Abs. 10 die Abflurrinnen bei Tauwetter nicht vom Schnee freihält,
  - h. entgegen § 11 Abs. 1 bei Schnee- und Eisglätte die Gehwege, die Überwege, die Zugänge zur Fahrbahn und zum Grundstückseingang nicht innerhalb der in § 10 Abs. 11 genannten Zeiten unverzüglich so bestreut, dass Gefahren nicht entstehen können.
  - i. entgegen § 11 Abs. 4 bei Eisglätte die Gehwege nicht in voller Breite und Tiefe, die Überwege nicht in einer Breite von 2 m abstumpft,
  - j. entgegen § 11 Abs. 7 auftauendes Eis nicht ordnungsgemäß beseitigt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 1.000,-- Euro geahndet werden. Die Geldbuße soll den wirtschaftlichen Vorteil, den der Täter aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, übersteigen. Reicht das satzungsmäßige Höchstmaß hierzu nicht aus, so kann es überschritten werden.
- (3) Das Bundesgesetz über Ordnungswidrigkeiten in der jeweils gültigen Fassung findet Anwendung; zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist der Gemeindevorstand.

#### **§ 14 In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am Tag der Bekanntmachung in Kraft.

Mit dem gleichen Tage tritt die Satzung über die Straßenreinigung vom 08.01.1988 außer Kraft.

Ober-Mörlen, den 18.07.2012

Der Gemeindevorstand der Gemeinde Ober-Mörlen

# Anlage I

## Öffentliche Straßen innerhalb der geschlossenen Ortslage

### Ortsteil Ober-Mörten

Adam-Geck-Straße  
Albert-Kollinger-Straße  
Am Eichberg  
Am Erzborn  
Am Goldloch  
Am Grenzweg  
Am Kirschenberg  
Am Mühlrain  
An den Steinwiesen  
An der Hüftersheimer Mühle  
An der Lohmühle  
An der Pflingstweide  
Ankergasse  
Anne-Frank-Weg  
Auf den Pfarrwiesen  
Auf der Holzweise  
Auf der Hub  
Belsgasse  
Borngasse  
Boschstraße  
Daimlerstraße  
Dieselstraße  
Dr.-Werner-Stoll-Straße  
Egerländer Straße  
Elisabethenstraße  
Frankenstraße  
Friedberger Straße  
Friedrichstraße  
Fritz-Bell-Straße  
Gartenstraße  
Ginsterweg  
Goethestraße  
Hagebuttenweg  
Haingraben  
Hasselhecker Straße  
Hintergasse  
Hölderlinstraße  
Hüftersheimer Straße  
Im Hafergarten  
Jahnstraße  
Johannisbergstraße  
Karlstraße  
Kehlweg  
Kirchenplatz  
Königstraße  
Kremermühle  
Lekkerkerkplatz  
Lessingstraße  
Limesstraße  
Ludwigstraße  
Maximilian-Kolbe-Weg  
Mühlgasse  
Nauheimer Straße  
Neugasse  
Nieder-Mörler-Straße  
Pestalozzistraße  
Pfarrgasse  
Römerstraße  
Sandgasse  
Schillerstraße  
Schlehenweg  
Schulstraße  
Schustergasse  
Siemensstraße  
Taunusstraße  
Umlandstraße  
Usagasse  
Waldstraße  
Weinstraße  
Weißdornweg

Wiesenweg  
Wilhelm-Busch-Weg  
Wilhelm-Leuschner-Weg  
Wintersteinstraße  
Zur Schießhütte  
Zwetschengasse

### **OT Langenhain - Ziegenberg**

Am Fuchsacker  
Am Heiligenberg (befestigter Teil)  
Am Pfahlgraben  
Am Pflingstborn  
An der Hareweed  
Auf der Gickelsburg  
Blumenstraße  
Fauerbacher Straße  
Hauptstraße  
Heinrich-Gebhard-Straße  
Hinter dem Schafhof  
Im Laukus  
Im Lettig  
Kirchweg  
Köhlergasse  
Nauheimer Weg  
Ostheimer Weg  
Richard-von-Passavant-Straße  
Schloßstraße  
Suderweg (befestigter Teil)  
Usinger Straße  
Wickengasse  
Ziegenberger Weg  
Zur Gickelsburg

### **Anlage II**

entfällt

### **Anlage III**

### **Ober-Mörlen**

Parkplatz Mühlgasse und Anlagen-Mühleck und Sandgasse/Hintergasse  
Gartenstr. – Kinderspielplatz Bürgersteig  
Park  
Friedhofsparkplatz – Friedhofsbürgersteig Frankfurter Str.  
Frankfurter Str. 51 Bürgersteig Bushaltestelle  
Parkplatz vor dem Schloss und Bürgersteig  
Schloss innen und rund um das Schloss  
Parkplatz Neugasse / Schustergasse  
Frankfurter Str. Parkplatz mit Anlagen Pfarrgasse  
Bürgersteig vor Parkplatz Frankfurter Str.  
Kirchplatz  
Parkplatz Sandgasse / Elisabethenstr.  
Altes Feuerwehrgerätehaus und Parkplatz gegenüber  
Usatalhalle, Parkplatz Usinger Str. und Zufahrt Gaststätte mit Bushaltestelle  
Bushaltestelle Usinger Str. Ecke Hasselhecker Str.  
Usinger Str. (Lindenallee) und gegenüber  
Usatalhalle Vorplatz-Gehweg-Parkplätze, auch Taunusstr. und Gehweg KiTa  
Anlage Taunusstr. (Trafohäuschen)  
Anlage Ludwigstr. und Brücke Ludwigstr.  
Limesstraße und Weinstr. KiTa und Spielplatz  
Adam-Geck-Str. vor der Grünanlage  
Fußweg am Sportplatz  
Hasselhecker Str. Parkbuchten und Radweg beidseitig  
Beide Kreisel  
Daimlerstr. Parkbuchten  
Boschstr. am Grünstreifen und Parkplätze  
Dr. Werner Stoll Str.  
Um die Feuerwehr  
Pestalozzistr. Wendehammer und um den Spielplatz  
Weg Haingraben / Belsgasse  
Um die Grünflächen Ev. Kirche

Holziesenbrunnen  
Katholische Kita  
Goldloch und Erzborn Brunnen  
Radweg komplett bis Fa. Hüttel

### **Langenhain-Ziegenberg**

Usinger Str. Ziegenberg beide Bushaltestellen  
Hauptstr. (Lindenallee)  
Gehweg Ziegenberger Weg  
Pfungsborn vor Kita und Spielplatz  
Hauptstr. gegenüber Lindenallee Gehweg  
Heinrich Gebhard Str. vor Grünfläche  
Platz an den drei Eichen  
Laukus  
LH Friedhof Parkplatz und im Friedhof  
Fauerbacher Str. Löschbehälter und gegenüber  
Bushaltestelle vor der Ev. Kirche